

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 19.

Kiel, den 3. November

1925.

Inhalt: 169. Verwendung der kirchlichen Stellendotation nach erfolgter Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter. — 170. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit. — 171. Kirchliches Jahrbuch von Professor D. Schneider. — 172. Kirchensammlung zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. — 173. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge. — 174. Evangelischer Wohlfahrtsdienst. — 175. Landeskirchlicher Wohlfahrtsdienst. — 176. Flugblattverteilung am Totensonntag. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 169. Verwendung der kirchlichen Stellendotation nach erfolgter Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter.

Kiel, den 14. Oktober 1925.

In gegebener Veranlassung wird auf die bestimmungsmäßige Verwendung der kirchlichen Stellendotation erneut hingewiesen.

Ist gemäß § 30 B.U. Ges. vom 28. Juni 1906 ein vereinigtcs Kirchen- und Schulamt getrennt, so steht der Kirchengemeinde die freie Verfügung des ihr in der Vermögensauseinandersetzung zuerkannten Stellenvermögens nur zur Verwendung für das Kirchenamt zu. Dieses Vermögen ist gesondert von dem übrigen Kirchenvermögen zu verwalten und seine Erträge sind für die Besoldung der Inhaber des Kirchenamts zu verwenden. Etwaige Überschüsse sind zu kapitalisieren. Nur mit aufsichtlicher Genehmigung dürfen dieselben zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3870.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 170. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit.

Kiel, den 19. Oktober 1925.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 227 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre die allgemein verbindliche Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit am 18. November (Bußtag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Erträge sind durch die Herren Kirchenpropste (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns als Empfangsstelle, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 8925.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 171. Kirchliches Jahrbuch von Professor D. Schneider.

Kiel, den 19. Oktober 1925.

Von dem Kirchlichen Jahrbuch von Professor D. Schneider ist der 52. Jahrgang 1925 im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1920 und 17. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1920 S. 27, 1923 S. 223 — empfehlen wir die Anschaffung des Jahrbuches für die Synodalbüchereien oder Propsteisezirkel. Der Preis beträgt 20 *RM* für das gebundene Exemplar.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2465.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 172. Kirchensammlung zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 26. Oktober 1925.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 13. November 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 228 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent — in diesem Jahre also am 29. November — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Kirchenpräsidenten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4034.

Nr. 173. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge.

Kiel, den 26. Oktober 1925.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 6. Dezember d. Js. (2. Advent) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf nachstehende Mitteilung des Vorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorgevereins.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorgevereins Nr. 25 193 bei der Kieler Spar- und Leihkasse in Kiel, Hauptstelle Lorenzendam, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3968.

Mitteilung.

Der Schleswig-Holsteinische Gefangenenfürsorgeverein bezweckt die Fürsorge für Strafgefangene während der Haftzeit sowie bei und nach der Entlassung, ferner die Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen. Er will denen, die ihre Strafe verbüßt und ihre Schuld gesühnt haben, die helfende Hand reichen, damit nicht Not oder Versuchung sie rückfällig werden lassen. Der Verein unterhält Ortsgruppen an vielen Stellen und steht in Arbeitsgemeinschaft mit der Inneren Mission und anderen im Dienst werktätiger Nächstenliebe arbeitenden Organisationen. Die Not der Zeit stellt ständig neue Anforderungen, denen die Mittel des Vereins nicht gewachsen sind. Die Unterstützung der Familien der Gefangenen während der Haftzeit, die unter der Bestrafung ihrer Ernährer oft unschuldig leiden, die Einkleidung der unter Fürsorge stehenden

Gefangenen bei ihrer Entlassung, die Beforgung von Arbeitsplätzen, das alles erfordert Geld und wieder Geld. Die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln reichen nicht aus, um auch nur die dringendsten Anforderungen zu erfüllen. Wir sind dankbar für die Gewährung einer Kirchensammlung und bitten im Hinblick auf das nahe Weihnachtsfest um helfende Herzen und Hände.

Der Vorsitzende.

Generalsstaatsanwalt Dr. Hansen, Präsident des Strafvollzugsamts.

Nr. 174. Evangelischer Wohlfahrtsdienst.

Kiel, den 30. Oktober 1925.

In der von Lic. Steinweg herausgegebenen Schriftfolge: „Der Evangelische Wohlfahrtsdienst“ sind folgende Hefte neu erschienen:

6. Bilder aus der Arbeit der Evangelischen Wohlfahrtsdienste (Jugend- und Wohlfahrtsämter), 2. Reihe; Preis 1.50 *R.M.*
7. Wohlfahrtspflege und Persönlichkeit; Preis 0.80 *R.M.*
8. Kirchliche Wandererfürsorge; Preis 2.40 *R.M.*
9. Auswandererfürsorge und evangelische Kirche; Preis 3 *R.M.*

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 18. April 1925 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 108 f. — und empfehlen die Anschaffung der Hefte.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2598.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 175. Landeskirchlicher Wohlfahrtsdienst.

Kiel, den 1. November 1925.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Mai 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 104 f. — teilen wir hierdurch mit, daß vom 1. Oktober 1925 ab die Geschäftsführung des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes zunächst nebenamtlich dem Pastor Tödt in Bordelum übertragen ist. Vom 1. April 1926 ab ist seine hauptamtliche Anstellung in Aussicht genommen.

Wir ersuchen, in Zukunft alle Zuschriften, den landeskirchlichen Wohlfahrtsdienst betreffend, an Pastor Tödt in Bordelum bei Bredstedt zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2629.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 176. Flugblattverteilung am Totensonntag.

Kiel, den 4. November 1925.

Es wird damit zu rechnen sein, daß die Ernsten Bibelforscher wieder, wie in den Vorjahren, den Totensonntag dazu benutzen, um ihre Flugblätter vor bzw. auf den Kirchhöfen zu verteilen. Im letzteren Falle ist von dem Hausrecht des Kirchenvorstandes auf dem Kirchhof Gebrauch zu machen, und die Verteiler sind von dem Kirchhof zu weisen. Vor allem aber haben die Pastoren überall da, wo Propaganda der Ernsten Bibelforscher in Frage kommt, rechtzeitig auf geeignete Gegenmaßnahmen Bedacht zu nehmen. Am zweckmäßigsten wird es sein, daß sie die Ausgabe von aufklärenden Flugblättern durch zuverlässige Verteiler auf den Kirchhöfen selbst in die Hand nehmen. Außerdem wird es sich empfehlen, die Gemeinde bei den Gottesdiensten am Totensonntag in der Predigt oder in Form von Abkündigungen vorher in geeigneter Weise aufzuklären. Bei dem starken Besuch der Gottesdienste am Totensonntag verspricht eine solche Warnung guten Erfolg. Zu beziehen sind gute Flugblätter durch die Essener Druckerei Gemeinwohl, G. m. b. H., Essen (Flugblatt zum Totenfest) oder durch die Buchhandlung der Berliner Stadtmision, Abtl. Schriftenversand, Berlin SW. 61, Johanniterstraße 4/5 (Totensonntagnummer von „Kraft und Licht“, „Frohe Botschaft“, „Das Wort vom Kreuz“ und „Sonntägliche Predigt“).

Über besondere Vorkommnisse ist uns durch die Synodalausschüsse zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2664.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Präsentierte: für die Pfarrstelle in Boel:

1. der Pastor Richter-Landkirchen a. F.,
 2. „ „ Dr. Muuß-Lating,
 3. „ „ Jürgensen-Alfersum a. Föhr
- und als Ersatzmann:

der Provinzialvikar Pastor Heinrich Petersen-Schleswig.

Ordiniert: am 25. 10. 1925:

1. der Pfarramtskandidat Ketels als Pastor in Hohenaspe,
2. „ „ Werner Jahn als Hilfsgeistlicher in Kiel,
3. „ „ Werner Waffner als Provinzialvikar.

Bestätigt: am 11. 10. 1925: die Wahl des Pastors Pohl, bisher Hallig Langeneß, als Pastor in Groß- und Klein-Solt,

„ 23. 10. 1925: die Wahl des Pfarramtskandidaten Ketels-Kiel-Haffee als Pastor in Hohenaspe.

Eingeführt: am 11. 10. 1925: der Pastor Frank, bisher in St. Margarethen, als Pastor in Münsterdorf,
 „ 18. 10. 1925: der Provinzialvikar Pastor Adolphsen als Pastor in Jarpen,
 „ 18. 10. 1925: „ „ „ Schwennesen als III. Pastor in Wilster,
 „ 25. 10. 1925: der Provinzialvikar Pastor Karl Olsen als Pastor in Dänishen-
 hagen,
 „ 25. 10. 1925: der Pastor Max Pohl, bisher Hallig Langeneß, als Pastor in Groß- und Klein-Solt.

Ernannt: am 1. 10. 1925: der bisherige Landrichter Bührke zum Konsistorialrat,
 „ 1. 10. 1925: „ „ Gerichtsassessor Dr. Kinder zum Konsistorialassessor,
 „ 2. 11. 1925: „ Pastor Ferdinand Schröder zum Pastor in Neuenbrook.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Juli 1926: Pastor Muuß in Flensburg.

Die I. theologische Prüfung Michaelis 1925 haben bestanden die Studierenden der Theologie:

1. Christian Heß=Flensburg, 2. Max Hinrichsen=Riel, 3. Walter Engelhardt=Koblenz,
4. Reinhold Rahl=Hohenfelde=Dauenhof.

Die II. theologische Prüfung Michaelis 1925 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Werner Waffner, 2. Werner Jahn, 3. Heinrich Tietgen, 4. Peter Schütt, 5. Heinrich Godt,
6. Theodor Pinn.

Erledigte Pfarrstellen.

Langenhorn, Propstei Husum-Bredstedt. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 11. November 1925 an den Propstei-Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Marne, 1. Pfarrstelle, Propstei Süderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. November 1925 an den Propstei-Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

St. Laurentii auf Föhr (in Süderende), Propstei Südtondern. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. November d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Leck einzureichen.

St. Margarethen, Propstei Münsterdorf, II. Pfarrstelle. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. November 1925 an den Propstei-Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.